

Veranstalter, die sich zur Einhaltung nachstehender Richtlinien verpflichten, erhalten das



BEDINGUNGEN SIND:

01.) In der Bewerbung der jeweiligen Veranstaltung soll eine deutliche Kommunikation der folgenden Kriterien erfolgen:

Altersgruppe: 14 +, 16 +, 18 +

Alkohol- und Zigarettenkonsum: ja / nein

Die Kommunikation soll mit den seitens der Abteilung Jugend und Sport der Stadtgemeinde Baden zur Verfügung gestellten Logos auf den für die Bewerbung vorgesehenen Drucksorten erfolgen. Es soll aber auch in den Presseaussendungen darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine – den Richtlinien des Badener Eventgütesiegels entsprechende – Veranstaltung handelt.

02.) Beim Betreten des jeweiligen Veranstaltungsortes soll eine strenge Alterskontrolle erfolgen.

03.) Jeder Veranstalter verpflichtet sich, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.

04.) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind am Veranstaltungsort deutlich sichtlich anzubringen.

05.) Jugendliche unter 16 Jahren müssen eindeutig unterscheidbar zu den über 16-jährigen sein.

Diese Regelung betrifft nur Veranstaltungen, bei denen Alkohol ausgeschenkt wird und zu denen Jugendliche unter 16 Jahren Zutritt haben. Die Kennzeichnung kann durch den Veranstalter selbst erfolgen. Von der Abteilung Jugend und Sport werden entsprechende Bänder zur Verfügung gestellt.

06.) Ein Fest darf nicht mit Gratis bzw. Billigalkoholkonsum beworben werden.

Hier sollte genau auf das Wording geachtet werden! Eine Veranstaltung in einer exklusiven Bar mit Cocktail-Happyhour ist per se nicht bedenklich; die Getränkepreise dürfen jedoch € 3.— nicht unterschreiten. Weiters von dieser Richtlinie ausgenommen sind Logoplacements von Veranstaltungssponsoren.

07.) An Jugendliche unter 16 Jahren und (stark) Alkoholisierte wird kein Alkohol ausgeschenkt

08.) An allen Getränkeverkaufsstellen müssen alkoholfreie Getränke zu günstigeren Preisen angeboten werden.

Der Veranstalter wird auch dazu angeregt, alkoholfreie Angebote prominent auf Getränkekarten, Angebotstafeln, etc. zu platzieren.

09.) Die Lautstärke der Musik ist unter Einhaltung der Schutzbestimmungen für Nachbarn zu regeln. Um eine normale Unterhaltung zu ermöglichen, sollen Räume ohne Lautsprecherübertragung angeboten werden – falls die räumlichen Gegebenheiten dies erlauben.

10.) Verantwortungsvolle Veranstalter und ihr Personal (Barpersonal, Securitypersonal) sehen nicht tatenlos zu, wenn Jugendliche unter 18 Jahren schwer betrunken sind. Sie bemühen sich, den Betroffenen behilflich zu sein.

11.) Für den Heimweg soll ein Bus-Shuttledienst oder Taxi bereitstehen.

12.) Die Veranstaltung und deren Personal benehmen sich vorbildlich und geben den Jugendlichen ein gutes Beispiel.

13.) Das Veranstaltungspersonal wird über die Richtlinien des Badener Event Gütesiegels informiert und versucht, diese nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.